

CORONA-UPDATE

16.07.2021

Steuern

Wirtschaft

Finanzen

Recht

 **KOCH & KOLLEGEN**
Steuerberatungsgesellschaft mbH

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

<p>Sommerpause</p>	<p>Unser Corona-Update geht in die Sommerpause</p> <p>Unser wöchentliches Corona-Update geht in eine kleine Sommerpause. Die nächsten Informationen erhalten Sie in gewohnt aufgearbeiteter Form wieder ab dem 13. August 2021. Sollten Sie in dieser Zeit Fragen zu einem Thema haben, welches bis dato in keinem unserer Corona-Updates aufgegriffen wurde, wenden Sie sich gerne an Ihre(n) Sachbearbeiter(in).</p> <p>Unter https://www.planaris.de/aktuelles/service-bereich/corona-2020/ können Sie alle von uns erstellten Corona-Updates jederzeit kostenfrei herunterladen.</p> <p>Auf unserer Homepage sowie in den Sozialen Medien informieren wir weiterhin über wichtige Änderungen in den Bereichen Steuern, Wirtschaft, Finanzen und Recht.</p>
<p>Überbrückungshilfe III Plus</p>	<p>Wie ist der Stand bei der Überbrückungshilfe III Plus und der Neustarthilfe Plus für die Monate Juli bis Ende September 2021</p> <p>Die Bundesregierung hat die Überbrückungshilfen für weiterhin von Corona bedingten Einschränkungen betroffene Unternehmen und Soloselbstständige bis zum 30. September 2021 als Überbrückungshilfe III Plus verlängert. Die Förderbedingungen sollen in der Überbrückungshilfe III Plus beibehalten werden. Neu hinzu kommt die Restart-Prämie, mit der Unternehmen einen höheren Zuschuss zu den Personalkosten erhalten können. Die Neustarthilfe wird ebenfalls bis zum 30. September 2021 als Neustarthilfe Plus weitergeführt.</p> <p>Uns erreichen viele Fragen, wann eine Antragstellung für die neuen Programme möglich sein wird. Dies können wir aktuell jedoch auch noch nicht abschätzen.</p> <p>Sobald eine Möglichkeit zur Antragstellung besteht, informieren wir Sie auf unserer Homepage und in unserem Corona-Update.</p> <p>Die Bundesregierung erhöht im Zuge der Programmweiterung auch die Obergrenze für die Förderung im Rahmen der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus.</p>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Künftig können Unternehmen, die von staatlichen Schließungsmaßnahmen direkt oder indirekt betroffen sind, bis zu 40 Mio. Euro als Schadensausgleich im Rahmen der Überbrückungshilfe geltend machen. Grundlage dafür ist die Bundesregelung Schadensausgleich, welche die Europäische Kommission auf Antrag der Bundesregierung hin genehmigt hat. Zusammen mit der bislang geltenden Obergrenze von bis zu 12 Mio. Euro beträgt der maximale Förderbetrag künftig in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus 52 Mio. Euro. Anträge auf Schadensausgleich nach der neuen Regelung sollen in Kürze gestellt werden können. Für Hilfen oberhalb der bisher geltenden 12 Mio. Euro gelten in Anlehnung an die im KfW-Sonderprogramm 2020 und dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds bereits angewandten Regelungen Beschränkungen zu Gewinn- und Dividendenausschüttungen, Aktienrückkäufen und Bonuszahlungen.

Ergänzende Informationen zur Fortführung der Überbrückungshilfe III:

Die Verlängerung der Überbrückungshilfe III soll mit dem neuen Programm Überbrückungshilfe III Plus umgesetzt werden, das inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit der Überbrückungshilfe III sein wird. Auch in der Überbrückungshilfe III Plus sind nur Unternehmen mit einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent antragsberechtigt. Das neue Programm wird ebenfalls durch die Steuerberater als prüfende Dritte über das Corona-Portal des Bundes beantragt.

Für beide Programme gemeinsam gilt künftig:

Die maximale monatliche Förderung in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus beträgt 10 Mio. Euro.

Die Obergrenze für Förderungen aus beiden Programmen beträgt maximal 52 Mio. Euro und zwar 12 Mio. Euro aus dem geltenden EU-Beihilferahmen bestehend aus Kleinbeihilfe, De-Minimis sowie Fixkostenhilfe plus 40 Mio. Euro aus dem neuen Beihilferahmen der Bundesregelung Schadensausgleich.

Die neue EU-Regelung zum Schadensausgleich gilt für Unternehmen, die von staatlichen Schließungsmaßnahmen direkt oder indirekt betroffen sind. Diese können künftig Schäden von bis zu 40 Mio. Euro geltend machen.



CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Neu im Programm der Überbrückungshilfe III Plus ist:

Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten. Sie erhalten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60 Prozent. Im August beträgt der Zuschuss noch 40 Prozent und im September 20 Prozent. Nach September 2021 wird kein Zuschuss mehr gewährt.

Ersetzt werden künftig Anwalts- und Gerichtskosten von bis zu 20.000 Euro pro Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit.

Die Neustarthilfe für Soloselbstständige wird verlängert und erhöht sich von bis zu 1.250 Euro pro Monat für den Zeitraum von Januar bis Juni 2021 auf bis zu 1.500 Euro pro Monat für den Zeitraum von Juli bis September 2021. Für den gesamten Förderzeitraum von Januar bis September 2021 können Soloselbstständige somit bis zu 12.000 Euro bekommen.

Die FAQ zur Überbrückungshilfe III werden überarbeitet und sollen zeitnah veröffentlicht werden.

Die Härtefallhilfen der Länder sollen im Gleichklang mit der Überbrückungshilfe bis Ende September 2021 verlängert werden.

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/06/20210609-bundesregierung-verlaengert-ueberbrueckungshilfen-bis-september.html>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

<p>Antragstellung Überbrückungshilfe III</p>	<p>Fristverlängerung für die Überbrückungshilfe III</p> <p>Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe III wurde verlängert. Sie endet nun am 31.10.2021.</p> <p>Seit 27.4.2021 können Änderungsanträge gestellt werden. An einer separaten Funktion zur Änderung der Kontoverbindung wird laut Angaben der Bewilligungsstellen aktuell gearbeitet.</p>
<p>Neustarthilfe</p>	<p>Programm zur Corona Neustarthilfe erweitert</p> <p>Soloselbstständige, kleine Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die vor dem 01.11.2020 (vorher galt vor dem 01.05.2020) ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben bzw. gegründet wurden, sind antragsberechtigt für die Neustarthilfe.</p> <p>Neben der Verlängerung des Gründungszeitraumes wurde auch mehr Flexibilität in den Vergleichszeiträumen eingeführt. Das Bundeswirtschaftsministerium führt hierzu im Corona-Ticker und FAQ-Katalog aus:</p> <p>Soloselbstständige, die aufgrund von außergewöhnlichen Umständen vergleichsweise geringe Umsätze und Einkünfte im regulären Vergleichszeitraum 2019 hatten (z. B. Unterbrechung der Geschäftstätigkeit wegen Eltern- oder Pflegezeit, Krankheit), können statt dem Jahr 2019 alternative Vergleichszeiträume (den durchschnittlichen Umsatz eines Quartals oder des gesamten Jahres 2019 statt des Gesamtumsatzes des 1. Halbjahres 2019) und entsprechende Umsätze und Einkünfte heranziehen (FAQ-Katalog zur Neustarthilfe Abschnitt 6.2 (Stand 9.7.2021)).</p> <p>Im Antragsformular ist bei der Begründung des außergewöhnlichen Umstandes jeweils der ursprünglich (d. h. ohne die hier beschriebene Regelung) anzusetzende Referenzumsatz anzugeben.</p> <p>https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Neustarthilfe/neustarthilfe.html</p>